

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom 26. Mai 2009

GS 36.1105

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3

³ aufgehoben

§ 14 Absätze 2 - 4

² Die Sozialhilfebehörde reicht den Kostenvoranschlag der zuständigen zahnärztlichen Person zur Plausibilitätsprüfung ein.

³ Die Finanz- und Kirchendirektion und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmen gemeinsam die für die Sozialhilfebehörden zuständigen zahnärztlichen Personen aus dem Kreis der im Kanton praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie schliessen mit diesen einen Vertrag mit mindestens folgendem Inhalt ab:

- a. Vornahme der Prüfung, ob die eingereichten Kostenvorschläge hinsichtlich der Einhaltung von § 13 Buchstaben c und d in fachlicher und tariflicher Hinsicht plausibel sind;
- b. unentgeltliche Abgabe einer Empfehlung an die Sozialhilfebehörde;
- c. kantonale Vergütung der Tätigkeit nach Aufwand.

⁴ Die Sozialhilfebehörde kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung des Kostenvorschlags durch einen Vertrauenszahnarzt ihrer Wahl verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt die Sozialhilfebehörde.

¹ GS 34.262, SGS 850.11

II.

Die Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007¹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Absätze 3 und 5

³ Das Amt unterbreitet die Gesuche der zuständigen zahnärztlichen Person gemäss § 14 Absatz 3 der Sozialhilfeverordnung². Die zahnärztliche Person erstattet dem Amt Bericht nach Massgabe des Vertrags gemäss § 14 Absatz 3 der Sozialhilfeverordnung .

⁵ Das Amt leitet den Bericht der zahnärztlichen Person sowie gegebenenfalls des Vertrauenszahnarztes an die Sozialhilfebehörde zum Entscheid über das Gesuch weiter.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Liestal, 26. Mai 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 36.303, SGS 850.19

² GS 34.262, SGS 850.11